



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die  
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter  
im DWBO

24. Januar 2008

### **AGMV-Newsletter 01/2008**

#### **Anrechnungsfähige Zeiten für die Stufenzuordnung in den Entgeltgruppen Erläuterung der Gehaltsabrechnung**

Sehr geehrte Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,

im Zusammenhang mit der Einführung der novellierten AVR DWBO zum 1. Januar 2008 wiederholen sich einige Fragen, auf die wir hier kurz eingehen möchten.

#### **Welche anrechnungsfähigen, tätigkeitsrelevanten Zeiten von Beschäftigten, die bereits am 31. Dezember 2007 in derselben Einrichtung beschäftigt waren, sind bei der Einordnung in die Basis- oder Erfahrungsstufe der jeweiligen Entgeltgruppe zu berücksichtigen?**

In § 15 AVR DWBO neue Fassung (n.F.) findet sich folgende Übergangsregelung: „Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2007 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2008 fortbesteht, wird die zurückgelegte Beschäftigungszeit (§ 11a) auf die Zeiten des Erreichens der Basis- und/oder Erfahrungsstufe angerechnet. Für weitere anrechnungsfähige Zeiten gilt **Abs. 7.**“

Nach **§ 15 Abs. 7** AVR DWBO n.F. hat der Mitarbeitende **nach Aufforderung** durch den Dienstgeber 3 Monate Zeit, seine anrechnungsfähigen Zeiten geltend zu machen. Das gilt also nicht nur für Neubeschäftigte, sondern auch für Mitarbeitende, die schon am 31. Dezember 2007 in der Einrichtung beschäftigt waren und nun neu eingruppiert werden müssen. Sie können jetzt frühere Tätigkeitszeiten geltend machen, die sie vor Antritt ihres jetzigen Beschäftigungsverhältnisses erworben haben, die aber aufgrund des alten Vergütungssystems bei der Eingruppierung ihrer Tätigkeit in die jeweilige Vergütungsgruppe nicht berücksichtigt werden mussten. Es ist grundsätzlich möglich, dass diese Zeiten nach dem neuen Entgeltsystem jetzt berücksichtigt werden können, solange sie 5 Jahre unmittelbar vor Antritt des Beschäftigungsverhältnisses erworben worden sind. Wenn der Dienstgeber die Mitarbeitenden selbst nicht darauf hinweist, sollte die Mitarbeitervertretung das übernehmen. Fordert der Dienstgeber die Mitarbeitenden jedoch dazu auf, frühere Tätigkeitszeiten nachzuweisen, so hat der Dienstnehmer nach dieser Aufforderung 3 Monate Zeit, um seine Zeiten geltend zu machen. Versäumt der Dienstgeber eine entsprechende Aufforderung, ist davon auszugehen, dass die übliche Ausschlussfrist von 12 Monaten gemäß § 45 Abs. 1 AVR DWBO Anwendung findet.

In **§ 11a AVR** ist geregelt, was Beschäftigungszeit ist: „Beschäftigungszeit ist die bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist.“ Eine

entsprechende Unterbrechung stellen z.B. Krankheitszeiten, Mutterschutzzeiten oder Elternzeiten dar. Das Arbeitsverhältnis zwischen DienstgeberIn und DienstnehmerIn bleibt trotz der Unterbrechung bestehen (nachzulesen auch im AVR-Kommentar Scheffer/Mayer § 11a Nr.3). Das bedeutet, dass diese Unterbrechungszeiten bei der Zuordnung zur Basisstufe oder Erfahrungsstufe zu berücksichtigen und hinzuzuzählen sind.

Es hat sich außerdem herausgestellt, dass für die Mitarbeitenden auf ihren Lohnabrechnungen nicht ohne weiteres erkennbar ist, in welche Stufe (Einarbeitungsstufe, Basisstufe oder Erfahrungsstufe) sie eingruppiert wurden. Die Mitarbeitervertretungen sollten deshalb die Leitungen um eine Erläuterung der Abrechnung bzw. um eine Legende für die Abkürzungen und Kürzel bitten. Die jeweilige Erfahrungsstufe muss auf dem Gehaltszettel vermerkt sein. Der Mitarbeitende muss in der Lage sein, sein Entgelt anhand der Zuordnung in die jeweilige Entgeltgruppe bzw. Stufe nachvollziehen und nachprüfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand